

## Beschluß

In dem Beschlußanfechtungsverfahren

des Landesvorstandes Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch die Landesgeschäftsführerin H aus K

-Antragsteller-

g e g e n

die Landesdelegiertenkonferenz vom 1. und 2. November 1996 in H,

vertreten durch ihr Präsidium,

-Antragsgegnerin-

hat das Bundesschiedsgericht - BSchG - am 19. November 1996 durch seinen Vorsitzenden, Johann Müller-Gazurek in Übereinstimmung mit den gewählten BeisitzerInnen beschlossen:

Zur Entscheidung über das Beschlußanfechtungsverfahren wird das Landesschiedsgericht H[1] bestimmt.

### Gründe

#### I.

Die Antragsteller fechten einen Beschluß der Antragsgegnerin an.

Laut der Auskunft des Antragstellers vom 8. November 1996 jedoch verfügt der Landesverband Schleswig-Holstein entgegen Gesetz und Satzung nicht über ein Landesschiedsgericht - LSchG -.

#### II.

Da sowohl das Parteiengesetz -ParteiG- eine Zweistufigkeit der Parteischiedsgerichtsbarkeit vorschreibt - § 10 Abs. 5 ParteiG - als auch die Bundessatzung -BS- keine erstinstanzliche Zuständigkeit des BSchG in Anfechtungsverfahren auf Landesebene kennt - 16 Abs. 4 1BS - muß zwingend ein LSchG tätig werden.

Für derartige Fälle bestimmt § 16 Abs. 4 Ziffer 4 BS, daß das BSchG ein LSchG bestimmt.

Es war daher von dieser Vorschrift Gebrauch zu machen.